

## Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) im Wald

Handlungsrahmen zur hoheitlichen Bewertung

Art der Waldinanspruchnahme	Beschreibung	Kompensation
<b><u>1.) Zuwegung zu den Windenergieanlagen (WEA)</u></b>		
1.1) zeitweilige Waldumwandlung (WU)	nach Bauphase ist wieder die rechtliche Eigenschaft als Waldweg i.S.d. LWaldG gegeben und somit weitere Befahrung über Gestattung gem. § 16 LWaldG zu regeln  nach Bauphase für größere Reparaturen, Rückbau ggf. zeitw. WU neu beantragen  erweiterte Kurvenradien u. Wegeverbreiterungen sind bei Inanspruchnahme der Bodenfläche mitzuerfassen	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald <u>und</u> in Abhängigkeit der Fallkonstellation zusätzlich Wiederaufforstung an Ort und Stelle bzw. alternativ Erstaufforstung an anderer Stelle (siehe dazu Anlage 2)
1.2) keine Waldumwandlung	<u>Kurven- und Wenderadien</u> (gemeint sind, aufgrund der Transportlänge von mehr als 60 m in Kurvenradien freigeschlagene Waldflächen; nicht gemeint sind befestigte, befahrbare Waldflächen) nur forstliche Holznutzungen, solange kein Eingriff in das Bodengefüge erfolgt.	
1.2) dauerhafte Waldumwandlung	für Zuwegungen ist zu versagen!	
<b><u>2.) Kranstellfläche</u></b>		
2.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald
<b><u>3.) Baustelleneinrichtung</u></b>		
3.1) zeitweilige Waldumwandlung	Lagerfläche, Montagefläche, solange Rückbau unmittelbar (zeitnah)	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und

	erfolgt und keine dauerhafte Versiegelung vorgenommen wird	Gestaltungsmaßnahme im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle
<b>4.) Standort WEA mit Nebenanlagen (Trafo)</b>		
4.1) dauerhafte Waldumwandlung		Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald
<b>5.) Strom- und Steuerkabeltrassen</b>		
5.1) keine Waldumwandlung	Nutzung von Waldwegen und Waldbrand-schutzstreifen zur Verlegung unter 48 Stunden Baustellendauer bzw. auf während der Errichtungsphase WKA bereits umgewandelten Flächen	
5.2) zeitweilige Waldumwandlung	Rodungen von Bäumen für eine Trasse für die Zeit der Errichtung (Baustellendauer) und / oder technologieabhängig Beeinträchtigung Waldfunktionen (Einzelfallentscheidung) Baustellendauer über 48 Stunden	Walderhaltungsabgabe oder sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald <u>und</u> Wiederaufforstung an Ort und Stelle
5.3) dauerhafte Waldumwandlung	Nebenbauwerke (Schächte, Transforma-toren, Masten etc.)	Grundkompensation als Erstaufforstung, darüber hinaus als sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahme im Wald
<b>6.) Waldbrandvorbeugung</b>		
Automatisiertes Waldbrandfrüherkennungssystem (AWFS)	<i>Gem. § 20 Abs. 4 LWaldG darf das automatisierte Waldbrandfrüherkennungssystem durch die Errichtung oder den Betrieb von Windenergieanlagen nicht erheblich eingeschränkt werden. Desgleichen gilt für die mögliche Beeinträchtigung der Richtfunkstrecken zur Übertragung der Waldbranddaten. Ob eine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist durch einen vom Land bestimmten Gutachter zu prüfen. Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese</i>	

	<p><i>kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.</i></p> <p><i>Der Antragsteller hat dazu einen vom Betreiber der Waldbrandüberwachung – hier die untere Forstbehörde benannten Dritten vor Errichtung der WEA ein Gutachten bzw. „Unbedenklichkeitsbescheinigung“ vorzulegen.</i></p> <p><i>Als Gutachter wird die</i></p> <p><i>IQ wireless GmbH Carl-Scheele-Straße 14 12489 Berlin Telefon: 030/6392-80500</i></p> <p><i>als fachlich autorisiertes Unternehmen zur Erstellung von vorgenannten Bescheinigungen benannt.</i></p> <p><i>Der Antragsteller hat auf seine Kosten direkt beim vorgenannten Unternehmen einen Vertrag zur Ausfertigung und Vorlage der Bescheinigung zu schließen.</i></p> <p><i>Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese kompensierbar, so trägt der Verursacher der erheblichen Beeinträchtigung die Kosten der Kompensationsmaßnahmen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Waldbrandfrüherkennungssystems.</i></p> <p><i>Wird eine erhebliche Beeinträchtigung gutachterlich festgestellt und ist diese nicht kompensierbar, so ist die Errichtung der WEA unzulässig.</i></p> <p><i>Eine Inbetriebnahme der WKA darf erst erfolgen, soweit das AWFS nicht erheblich eingeschränkt ist. Die per Gutachten aufgezeigten Einschränkungen müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt funktionsfähig und nachprüfbar kompensiert sein.</i></p>
<p>Unmöglichkeit von Löschangriffen bei Kanzelbränden, Verdriftung brennender Teile und Flüssigkeiten in den Wald</p>	<p>Kein Belang nach § 19 und 20 LWaldG, daher nur als Hinweis in die Stellungnahme aufzunehmen:</p> <p>Automatische Löschanlagen in den Gondeln der WEA zu installieren, findet keine Rechtsgrundlage im LWaldG, sondern ist durch die jeweilige Brandschutzdienststelle des Landkreises zu fordern.</p>

	<p>Etwaige Forderungen des Brandschutzes zur Errichtung und Vorhaltung von zusätzlichen Löschwasserentnahmestellen (LWE) im Umkreis der WKA gehören nicht zu den Obliegenheitspflichten des Waldbesitzers nach § 20 Abs. 1 LWaldG. Die Anlage und Unterhaltung der zusätzlichen LWE ist in diesen Fällen durch den Betreiber der WEA sicher zu stellen.</p>
<b><u>7.) Waldwegebau</u></b>	
Anforderungen an das Wegebaumaterial	<p>Bei der Walderschließung ist für das verwendete Wegebaumaterial ein Materialzertifikat des Herstellers beizubringen. Ferner ist die Herkunft und Menge des Materials nachzuweisen.</p> <p>Das Zertifikat hat die Einordnung in die in der Begründung erläuterten Zuordnungswerte Z 0 bis Z 1.1 nach LAGA (Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall) klar auszuweisen. Zusätzlich ist ein Zertifikat vom tatsächlich eingebrachten Material erforderlich. Die dazugehörige Probe ist entweder während oder nach Projektfertigstellung zu nehmen.</p> <p>Bei Waldflächen, die einer zeitweiligen Waldumwandlung unterliegen, ist lediglich in der Tragschicht der Einbau von Recyclingmaterial zulässig. In der oberflächennahen Deck- und Verschleißschicht ist ausschließlich der Einbau von Naturmaterial zulässig. Durch die Wahl geeigneter Technologie bzw. Instandhaltungsarbeiten ist zu gewährleisten, dass das Recyclingmaterial der Tragschicht in keinem Fall an die Oberfläche gelangt.</p>